

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

## ***Nur per E-Mail***

Finanzämter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

## Nachrichtlich

Steuerberaterkammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Steuerberaterverband Mecklenburg-  
Vorpommern e.V.

Bearbeiter: Susanne Romoth  
Telefon: 0385 / 588-14301  
AZ: S 2297-00000-2020/006

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [Susanne.Romoth@fm.mv-regierung.de](mailto:Susanne.Romoth@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 22.10.2020

## **Insolvenz der AvP Deutschland GmbH**

hier: steuerliche Folgen bei den betroffenen Apotheken

Für die AvP Deutschland GmbH aus Düsseldorf ist am 15. September 2020 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden. Die AvP Deutschland GmbH ist eines von bundesweit 18 Apothekenabrechnungszentren und für die Abwicklung von Finanztransaktionen mit den Leistungserbringern (Gesetzliche Krankenkassen) verantwortlich.

Zentrale Aufgabe eines Apothekenabrechnungszentrums ist es, die Abrechnungen für die Apotheken zu erstellen, diese an die Krankenkassen zu übermitteln und die Zahlungen an die Apotheken weiterzuleiten.

Durch die Insolvenz kann es bei Apotheken, die AvP als Abrechnungszentrum nutzen, zu erheblichen Zahlungsausfällen kommen. Es sind bundesweit rund 3.000 der gut 19.000 Apotheken betroffen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind etwa 60 Apotheken betroffen.

Die ausgefallenen Forderungen betreffen den Umsatz des Monats August 2020. Über die Rezeptabrechnung wird regelmäßig der überwiegende Teil des Umsatzes generiert (i.Ü. Privatrezepte und freiverkäufliche Produkte). Der Ausfall der Forderungen kann im Einzelfall dazu führen, dass im Kalenderjahr 2020 kein Gewinn erzielt wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Folgendes zu beachten:

### **Hausanschrift:**

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-14770  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

## 1. Umsatzsteuer-Voranmeldung

### Ansprechpartner:

- Herr Lossow

0385/588-14351

In der Voranmeldung für August 2020 ist der gesamte Umsatz zu erfassen. Eine Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 17 UStG kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Eine Uneinbringlichkeit des Entgelts i. S. v. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG wegen der Insolvenz liegt nicht vor. Da AvP nur als Dienstleister tätig wurde und nicht Teil der Lieferkette ist, handelt es sich nicht um eine Insolvenz des Leistungsempfängers (Gesetzliche Krankenkasse). Der Leistungsempfänger hat das Entgelt gezahlt. Maßgeblich ist die vom Leistungsempfänger erbrachte Gegenleistung (BFH-Urteil vom 27.05.1987, X R 2/81, BStBl II S. 739, juris-Rdnr. 15<sup>1</sup>). Diese ändert sich durch die Insolvenz weder im Fall der Abtretung von Forderungen an AvP (BFH-Urteil vom 27.05.1987, a. a. O.) noch der im Fall Vereinnahmung durch AvP für Rechnung der Apotheken.

## 2. Einkommensteuer-Vorauszahlungen

### Ansprechpartner:

- Frau Romoth

0385/588-14301

Es ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Apothekerinnen und Apotheker Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2020 stellen werden (§ 37 EStG). Als Nachweis der geänderten Ertragssituation könnten eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung sowie die von dem Forderungsausfall betroffenen Rezeptabrechnungen dienen. Soweit neben dem Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen auch oder gleichzeitig ein Antrag auf Verrechnung der erwarteten Erstattung mit der Umsatzsteuer-Zahllast für den Monat August 2020 gestellt wird, wird im Weiteren auf nachfolgende Tz. 3 verwiesen.

## 3. Verrechnungsanträge/Billigkeitsmaßnahmen

### Ansprechpartner:

- Herr Pastuschka

0385/588-14312

Ist durch die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für 2020 ein Guthaben entstanden, so kann dieses mit den bestehenden Forderungen aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung August 2020 verrechnet werden. Übersteigt das Guthaben die Forderung und liegen keine Erstattungshinderungsgründe (z.B. anderweitige finanzamtliche Forderungen) vor, wird das Guthaben erstattet.

Verbleibt aus der Verrechnung des Guthabens aus der Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für 2020 mit der Zahllast aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung für August 2020 eine Forderung des Finanzamtes, können die betroffenen Steuerpflichtigen einen Antrag auf Stundung aus persönlichen Billigkeitsgründen stellen. Ob die Voraussetzungen des § 222 AO tatsächlich vorliegen, ist auf Grundlage der Erkenntnisse des jeweiligen Einzelfalls durch das zuständige Finanzamt zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> Die Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften führt nicht zu einer materiell-rechtlichen Änderung (BR-Drs. 378/18 S. 62).

#### 4. Gewerbesteuer

Ansprechpartner:

- Frau Göths

0385/588-14342

Mit den Anträgen auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen geht regelmäßig eine Änderung der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (§ 19 GewStG) einher. Bemessungsgrundlage ist hierfür der Gewerbesteuermessbetrag, der sich unter Berücksichtigung der von dem Forderungsausfall betroffenen Rezeptabrechnungen voraussichtlich für den Erhebungszeitraum 2020 ergeben wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auf die mögliche Inanspruchnahme von rückzahlbaren Zuschüssen im Rahmen des Sonderprogramms des Landes für Apotheken (Voraussetzung: Liquiditätslücke vom 01.08.2020-31.01.2021) weise ich hin.

Im Auftrag

gez. Ulrich Pohl